

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

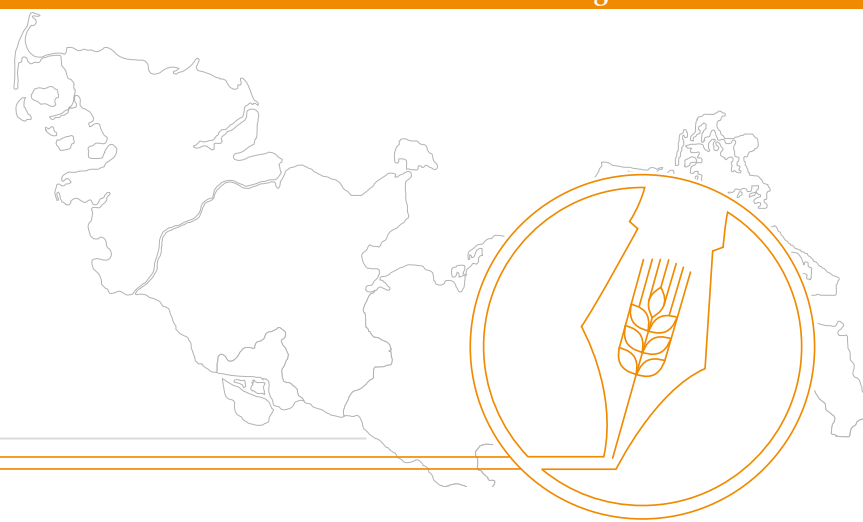


foto: h. dieckrich/habbe

Online-Banking

Elektronische Kontoauszüge richtig archivieren

Immer mehr Privatpersonen und Unternehmer nutzen die bequeme Art des Online-Bankings. Für die Kunden von Banken und Sparkassen lässt sich damit das tägliche Bankgeschäft vom Schreibtisch aus erledigen. Kontoauszüge werden zunehmend nur noch in digitaler Form an die Kunden übermittelt.

Wenn Betriebe und Unternehmen ihre Kontoauszüge auf elektronischem Wege erhalten, sind sie nach den steuerlichen, handelsrechtlichen und gegebenenfalls auch noch nach anderen Vorschriften verpflichtet, diese langfristig in digitaler Form aufzubewahren.

Steuerlich reicht es nicht aus, die elektronisch übermittelten Kontoauszüge auszudrucken und ausschließlich die Ausdrucke aufzubewahren. Der einfache Ausdruck eines digitalen Kontoauszugs stellt lediglich eine Kopie dar und ist nach Auffassung der Finanzverwaltung beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Zur Frage der Archivierung und Aufbewahrung hat sich in einer aktuellen Verfügung aus Mai 2014 die Bayerische Finanzverwaltung geäußert. Folgende Kriterien

müssen für eine ordnungsgemäße Buchführung erfüllt werden:

- Sofern Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern erfolgen, müssen die Daten während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Aus einer System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das Datenverarbeitungsverfahren muss sicherstellen, dass alle erfassten Datenbestände nicht nachträglich unterdrückt oder ohne Markierung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten – wie einem elektronischen Kontoauszug – muss sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs ausgeschlossen ist.
- Durch den Buchführungspflichtigen sind Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung durchzuführen.

Sie können Ihre Kontoauszüge auch bei Ihrer Bank oder Sparkasse mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist vorhalten lassen. Dafür werden eventuell Gebühren fällig. Banken und Sparkassen weisen die Kunden häufig in ihren Geschäftsbedingungen zum Online-Banking darauf hin, dass die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden müsse.

Generell liegt die Verantwortung für die korrekte, insbesondere revisions sichere Archivierung von Kontoauszügen beim Unternehmer und Steuerpflichtigen. Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei der Organisation. ■

Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer

Wird der neue Kirchensteuerabzug verschoben?

In Ausgabe 2/2014 hatte Land & Wirtschaft ausführlich über das neue automatisierte Verfahren der Kirchensteuererhebung auf Abgeltungsteuer berichtet. Nicht nur Banken und Sparkassen müssen ab 2015 Kirchensteuer auf abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge direkt einbehalten und an die Religionsgemeinschaften abführen. Auch GmbHs und andere Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften, die ab dem Jahr 2015 Gewinnausschüttungen vornehmen, sind betroffen.

Schon seit einiger Zeit werden Stimmen lauter, die aufgrund ungenügender Informationen von der Finanz-

verwaltung eine Übergangsregelung für das Jahr 2015 fordern. Diesen Stimmen nach soll das neue Verfahren zwingend erst ab 2016 Anwendung finden. Bisher ist aber nicht bekannt, ob es tatsächlich zu einer Übergangsregelung kommen wird. Darüber hinaus beschäftigen sich auch bereits Verfassungsrechtler mit der Frage, ob das neue automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten würde. Problematisch seien insbesondere die mit dem Verfahren einhergehenden Informations- und Abfrageverpflichtungen. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Elektronische Kontoauszüge richtig archivieren – Seite 1

Wird der neue Kirchensteuerabzug verschoben? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Informationen zum Jahresende – Seite 2–3

Erstattungszinsen steuerpflichtig? – Seite 2

Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014 – Teil 3: Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung – Seite 4

Scheidungskosten absetzbar? – Seite 4–5

Formalien beachten! – Rechnung und Vorsteuerabzug – Seite 5

Für den Vorsteuerabzug zulässig – Verweis auf andere Unterlagen – Seite 5

Nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen – Seite 5

Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 6–7

Buchführung mit WIKING – Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert – Seite 6

Lebensversicherungen prüfen statt voreilig kündigen! – Seite 6–7

Recht | Seite 7

Neue Mindestlöhne ab 2015 – 8,50 Euro oder 9,18 Euro? – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Das neue Ausbildungsjahr begann mit dem Starter Camp – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

weniger aus der linken Tasche, dafür mehr aus der rechten Tasche – mit dieser Formel ließen sich die aktuellen Pläne der Finanzpolitiker charakterisieren, die den Solidaritätszuschlag Ende 2019 abschaffen wollen. Ohne jedoch auf diese Steuereinnahmen von immerhin knapp 18 Milliarden Euro pro Jahr verzichten zu wollen.

1991 wurde der umstrittene „Soli“ zur Mitfinanzierung der Kosten der deutschen Einheit als Zuschlag von 7,5 Prozent zur Einkommen-, Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer befristet eingeführt, 1993 und 1994 ausgesetzt, 1995 wieder erhoben und 1998 einmalig auf 5,5 Prozent gesenkt. So besteht er bis heute fort. Obwohl der „Soli“ bei seiner Einführung eine eindeutige Zweckbindung hatte, nämlich Investitionen in den neuen Bundesländern zu fördern, fließen die Mittel mittlerweile in den allgemeinen Bundeshaushalt.



Dr. Willi Cordts

Derzeit bekommen die ostdeutschen Bundesländer noch Zuschüsse vom Bund nach dem Solidarität II, die aber von Jahr zu Jahr sinken und Ende 2019 ebenfalls auslaufen. Mit dem Ende des Solidaritätspaktes soll dann auch der Solidaritätszuschlag wegfallen. Bund und Länder müssen sich danach auf einen neuen Länder-

finanzgleich einigen und unter anderem klären, wie zukünftig strukturschwache Regionen gefördert werden sollen.

Zwar sind sich die Finanzpolitiker weitgehend einig, dass der „Soli“ nach mittlerweile 28 Jahren auslaufen muss, jedoch noch nicht darüber, wie die Steuereinnahmen aus dieser sehr gut sprudelnden Quelle ausgeglichen werden sollen. Verzichten wollen weder Bund noch Länder darauf.

Der Bundesfinanzminister möchte diese Beträge für den Bund sichern, wohingegen die Länder ihren eigenen Steueranteil erhöhen wollen. Nur in einem scheinen sich alle einig zu sein – dass mit dem Wegfall des „Soli“ die Steuerlast für die Unternehmen und Bürger nicht automatisch sinkt. Schlimmer noch: Das Aufkommen des „Soli“ soll nach dem Vorschlag des Bundesfinanzministers in den allgemeinen Steuertarif der Einkommen- und Körperschaftsteuer eingebaut werden. Ab 2020 würden die Steuerpflichtigen dann zwar keinen Solidaritätsbeitrag mehr zahlen, dafür aber mehr Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bleibt damit die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Steuerpolitik, die den Steuerzahlern und Wählern den „Soli“ bei seiner Einführung als befristete Sonderabgabe für den Aufbau Ost verkauft hat – die ja auch ohne Frage bereitwillig geleistet wurde.

Ihr

Noch keine endgültige Entscheidung

Erstattungszinsen steuerpflichtig?

Seit 2010 gibt es ein Hin und Her zu der Frage, ob Zinsen auf Einkommensteuererstattungen mit Steuern belegt werden dürfen. Zunächst hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht steuerpflichtig sind. Daraufhin hatte der Gesetzgeber rückwirkend eine Steuerpflicht eingeführt. Wieder musste der BFH entscheiden und kam



Entspannt den Jahresendspurt steuern!

Informationen zum Jahresende

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel noch für 2014 ausgenutzt werden und an welchen Stellen sind noch Feinjustierungen zu einer möglichen Steueroptimierung nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Tipps und Hinweisen. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres angesprochen wird, ist damit nicht zwingend der Jahreswechsel 2014/2015 gemeint. Das Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihr Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2015 starten können.

Alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro kann Ihren Gewinn in 2014 beziehungsweise 2014/15 verringern, sofern bestimmte betriebliche Größenmerkmale nicht überschritten werden. Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschaftsbeziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. In allen anderen bilanzierenden Betrieben darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages eine Gewinngrenze von 100.000 Euro nicht überschritten werden.

Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im Jahr 2014 beziehungsweise 2014/15 noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht

überschritten werden. Anders als der Investitionsabzugsbetrag ist die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen aber nicht begrenzt.

Wechsel der Abschreibungsmethode

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft oder hergestellt wurden, sind degressive Abschreibungen bis zu 25 Prozent zugelassen. Für Anschaffungen oder Herstellungen ab 2011 wurde diese degressive Abschreibung wieder abgeschafft. Bei degressiver Abschreibung besteht in der Folgezeit ein Wahlrecht, zur linearen Abschreibung zu wechseln. Bei Erstellung des Jahresabschlusses oder der Einnahmenüberschussrechnung 2014 prüft Ihre Bezirksstelle, ob ein solcher Wechsel für Sie vorteilhaft ist.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch der Büroausstattung kurz vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen. Liegen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, kann statt der Sofortabschreibung auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist zwingend über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht ist allerdings für alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro eines Jahres einheitlich auszuüben

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Bilanzierung kommt es für die zeitliche Zuordnung zum Wirtschaftsjahr 2014 beziehungsweise 2014/15 darauf an, ob die Reparaturen noch in diesem Jahr

Fortsetzung von Seite 2

durchgeführt werden. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Bilanzierende Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung



für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Diese Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals 2015 beziehungsweise 2015/16 ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung zu anteiligen Betriebsausgaben führen. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Fachseminar zusammenhängen, zum Beispiel anteilige Fahrtkosten, Seminargebühren und ähnliches, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, an dem neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, können zum teilweisen Betriebsausgabenabzug führen.



Arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge wird steuerlich gefördert und kann zudem eine zusätzliche Motivation für Ihre Mitarbeiter sein. Diese arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge kann grundsätzlich für alle Mitarbeiter gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Als ein möglicher Durchführungsweg für die betriebliche Altersvorsorge kommt unter anderem eine Direktversicherung in Betracht. Zu beachten ist dabei, dass die Prämie lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West für den Mitarbeiter steuerfrei ist. Für das Jahr 2014 können daher maximal 2.856 Euro steuerfrei gewährt werden. Unter bestimmten Umständen kann sich der steuerfreie Betrag um weitere 1.800 Euro erhöhen. Darüber hinausgehende Beträge müssen versteuert werden.

Bilanzierende Unternehmen

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell

geleistete Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ können unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden. Aber Achtung: Eine wesentliche Voraussetzung für eine Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Bewertung zum niedrigeren Teilwert nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Insbesondere sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten, so dass die Kunden nicht die Einrede der Verjährung geltend machen können. Des Weiteren ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.



Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf besonderen Antrag nicht entnommene Gewinne mit 28,25 Prozent versteuern. Wer zukünftig von dieser sogenannten Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2014 möglichst viele wirtschaftlich verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche Strafsteuer von 25 Prozent fällig. Ihre Bezirksstelle erläutert die Vor- und Nachteile und hilft Ihnen bei der optimalen steuerlichen Gestaltung.

Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2015 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür noch im Jahre 2014 ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Einnahmenüberschussrechnung

Zahlungsverschiebungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2014 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich also lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2014 zu mindern. Ebenso ist es allerdings möglich, eigene Lieferungen oder Leistun-

gen später in Rechnung zu stellen oder ein längeres Zahlungsziel zu vereinbaren, um damit Betriebseinnahmen in das Jahr 2015 zu verschieben. Hierbei sind allerdings die speziellen Regelungen für regelmäßige Zahlungen zu beachten: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen, Umsatzsteuerzahlungen und ähnliches.

Überschusseinkünfte

Verlustverrechnung bei Wertpapieren

Gewinne oder Verluste aus Geschäften mit Wertpapieren, die ab Januar 2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungssteuer von 25 Prozent. Werden in 2014 neben Gewinnen auch Verluste aus Wertpapiergeschäften erzielt, sollte eine sogenannte Verlustbescheinigung beantragt werden, sofern Konten oder Depots bei mehreren Geldinstituten unterhalten werden. Eine automatische Verlustverrechnung ist in solchen Fällen nicht möglich. Die Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres bei der betreffenden Bank oder Sparkasse beantragt werden.

Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an nahe Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Bei einer Vermietung zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete können dagegen Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden.

Alle Steuerpflichtigen

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2014 noch zu erhöhen. Maximal können Verheiratete 40.000 Euro, Ledige 20.000 Euro pro Jahr steuerwirksam aufwenden.

Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im Eigenheim oder der gemieteten Wohnung ausgeführt werden. So können sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Achtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt!



Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2014 hierdurch mindern, muss die Zahlung auch noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage. ■



Serie: Reform des Reisekostenrechts ab 2014

Teil 3: Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung

In den ersten beiden Teilen der Serie zur Reform des Reisekostenrechts ging es um die steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten sowie von Verpflegungsmehraufwendungen und gewährte Mahlzeiten. Der dritte Teil widmet sich der steuerlichen Behandlung von Unterkunftskosten.

Um Unterkunftskosten steuerlich richtig einzuordnen und zu behandeln, ist zunächst zu unterscheiden, ob diese während einer Auswärtstätigkeit oder durch doppelte Haushaltsführung angefallen sind.

■ Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeit

Werden Arbeitnehmer aus beruflicher Veranlassung auswärts tätig und müssen deswegen außerhalb ihrer Wohnung übernachten, können die Unterkunftskosten entweder vom Arbeitgeber in der tatsächlich angefallenen Höhe oder in Form eines Pauschbetrages steuerfrei erstattet werden. Ohne Einzelnachweis können pauschal 20 Euro je Übernachtung steuerfrei erstattet werden. Bei Erstattung der tatsächlichen Kosten muss eine entsprechende Rechnung für die Übernachtung vorliegen.

Zu den Unterkunftskosten gehören beispielsweise die Kosten eines Hotelzimmers, eines möblierten Zimmers oder einer Wohnung. Verpflegungskosten gehören nicht dazu.

In der Praxis weisen Hotelrechnungen häufig die Kosten für Unterbringung und Verpflegung nicht einzeln aus. In diesen Fällen ist der Gesamtpreis um die anteiligen steuerlichen Verpflegungspauschalen zu kürzen. Die Kürzung für ein Frühstück beträgt 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen jeweils 9,60 Euro.

Mit dem erneuerten Reisekostenrecht wurde eine neue zeitliche Begrenzung eingeführt: Im Inland können Unterkunftskosten für Einzelübernachtungen ab 2014 nur noch in den ersten 48 Monaten der Auswärtstätigkeit in unbegrenzter Höhe steuerlich berücksichtigt werden. Dauert die auswärtige Tätigkeit am selben Ort länger als 48 Monate an, können höchstens 1.000 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Von ein und derselben Tätigkeitsstätte wird ausgegangen, wenn der Arbeitnehmer dort mindestens an drei Tagen pro Woche arbeitet. Erst wenn die Auswärtstätigkeit am selben Ort für mindestens sechs Monate unterbrochen ist, beginnt die 48-Monats-Frist erneut.

Wenn die Unterkunftskosten vom Arbeitgeber nicht erstattet werden, können Arbeitnehmer die tatsächlich selbst getragenen und durch Belege nachgewiesenen Kosten als Werbungskosten in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung absetzen.

■ Private Mitveranlassung von Unterkunftskosten

Über die Aufteilung von Fortbildungs- und Unterkunftskosten bei privater Mitveranlassung hatte Land & Wirtschaft in Ausgabe 1/2013 ausführlich berichtet.

■ Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, berufsbedingt einen weiteren, eigenen Hausstand unterhält. Beispiel: Arbeitnehmer A wohnt zusammen mit seiner Ehefrau in einem Einfamilienhaus in Z. Seine erste Tätigkeitsstätte befindet sich im 200 km entfernt liegenden Y. A hat somit einen berufsbedingten Zweitwohnsitz in Y.

Befindet sich die Zweitwohnung nicht direkt am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, ist dennoch von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen, wenn der Weg zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte mindestens um die Hälfte kürzer ist, als die kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und dem Arbeitsplatz. Beispiel: Wie Beispiel oben: Arbeitnehmer A nimmt sich jedoch eine Zweitwohnung in X, 50 km von der ersten Tätigkeitsstätte in Y entfernt. Die Zweitwohnung in X liegt weniger als die Hälfte von der Hauptwohnung Z zur ersten Tätigkeitsstätte entfernt ($200 \text{ km} : 2 = 100 \text{ km} > 50 \text{ km}$) und ist somit steuerlich als Zweitwohnung anzuerkennen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Reisekostenrecht die Definition eines eigenen Hausstandes konkretisiert. Ein eigener Hausstand liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer selbst oder auch dessen Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist. Zusätzlich fordert die Finanzverwaltung einen Nachweis über die finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten der Lebensführung. Um einen eigenen Hausstand außerhalb seiner Hauptwohnung geltend machen zu können, muss der Arbeitnehmer regelmäßig mindestens zehn Prozent der anfallenden laufenden Kosten, die durch die doppelte Haushaltsführung entstehen, tragen. Für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung genügt es beispielsweise nicht, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich nutzt.

Im Inland werden für eine doppelte Haushaltsführung ab 2014 die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung, höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat, anerkannt. Diese können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder, wenn der Arbeitnehmer die Aufwendungen selbst trägt, von ihm als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Nutzungskosten umfassen sämtliche angefallenen Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Reinigungskosten, Zweitwohnungsteuer, gegebenenfalls Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände, Rundfunkgebühren und Ausgaben für Fahrzeugstellplätze. Wird der Höchstbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung des Restbetrags auf andere Monate der doppelten Haushaltsführung möglich.

Alternativ kann der Arbeitgeber weiterhin die Kosten der Zweitwohnung im Inland ohne Einzelnachweis pauschal mit 20 Euro pro Tag für einen maximalen Zeitraum

von drei Monaten und in der Folgezeit mit 5 Euro pro Tag steuerfrei erstatten.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland gelten abweichende Bestimmungen. Dafür ist unverändert eine Angemessenheitsprüfung erforderlich. Maßstab ist nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Durchschnittsmietzins für eine bis zu 60 qm große, nach Lage und Ausstattung am Tätigkeitsort durchschnittliche Wohnung. Beispiel: Arbeitnehmer B wird für ein Jahr in die Londoner Filiale versetzt. Er nimmt sich eine 56 qm große Wohnung zu einem Mietpreis von umgerechnet 1.500 Euro. Der Durchschnittsmietzins für London beträgt umgerechnet 30 Euro je Quadratmeter.

Damit sind die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung gegeben. Die Mietkosten kann B in voller Höhe steuerlich geltend machen, da die Wohnung kleiner als 60 qm ist und dem ortsüblichen Durchschnittsmietzins entspricht. ■

Im nächsten Teil der Serie lesen Sie: Steuerliches Reisekostenrecht für Unternehmer

Finanzgerichte prüfen

Scheidungskosten absetzbar?

Prozesskosten im Zusammenhang mit einer Scheidung und Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich will die Finanzverwaltung rückwirkend ab 2013 nicht mehr steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zulassen. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf eine gesetzliche Neuregelung, die Prozesskosten ab 2013 mit einem generellen Abzugsverbot belegt. Der Abzug soll ausnahmsweise nur noch dann zulässig sein, wenn der oder die Geschiedene ohne Gerichtsverfahren ansonsten Gefahr liefe, die Existenzgrundlage zu



verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Unklar ist bislang, wann ein solcher Extremfall konkret vorliegt. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn es in einem Prozess um das Umgangsrecht mit Kindern geht oder wenn ein Vaterschaftsprozess geführt wird. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung die gesetzliche Neuregelung auslegen und anwenden wird.

Inzwischen sind bereits mehrere Klageverfahren bei den Finanzgerichten anhängig, die sich gegen das Abzugsverbot von Scheidungskosten bei der

➔ Fortsetzung von Seite 4

Einkommensbesteuerung richten. Vor diesem Hintergrund sollten Anwalts- und Gerichtskosten im Rahmen einer Scheidung oder Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich auch weiterhin als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angesetzt werden und bei Ablehnung eines entsprechenden Abzugs durch das Finanzamt mit Hinweis auf die anhängigen Klageverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt werden. ■

Für den Vorsteuerabzug zulässig Verweis auf andere Unterlagen

Wer als Unternehmer die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen möchte, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegen können. An eine Rechnung werden für den Vorsteuerabzug hohe formale Anforderungen gestellt – siehe dazu im Einzelnen den nebenstehenden Artikel.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Januar 2014 genügt die Rechnung auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen wird, ohne dass diese Unterlagen der Rechnung beigelegt sein müssen.

In dem entschiedenen Fall hatte der Rechnungsaussteller zur Leistungsbeschreibung in der Rechnung auf eine mit dem Empfänger der Leistung geschlossene Vereinbarung hingewiesen. Die Vereinbarung war der Rechnung nicht direkt beigelegt. Der BFH sah mit dem Verweis alle Voraussetzungen als erfüllt an, sodass der Vorsteuerabzug zu gewähren war. ■



Formalien beachten!

Rechnung und Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerlich regelbesteuerte Unternehmer können die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die mit den Vorleistungen erbrachten eigenen Umsätze grundsätzlich einen Vorsteuerabzug erlauben und wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

An eine Rechnung werden von der Finanzverwaltung hohe formale Anforderungen gestellt. Wird die Rechnung diesen nicht gerecht, ist der Vorsteuerabzug gefährdet oder sogar ausgeschlossen. Die Finanzämter prüfen in Außenprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sehr gründlich, ob die einzelnen Rechnungen sämtliche Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllen. Ist dies nicht der Fall, droht eine Rückforderung der geltend gemachten Vorsteuer sowie eine Verzinsung der Steuernachzahlung mit sechs Prozent pro anno.

Für die meisten Eingangsleistungen werden Sie als Unternehmer im Regelfall ordnungsgemäße Rechnungen erhalten. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass in Einzelfällen erhebliche Rechnungsmängel vorliegen. Aus diesem Grund sollten Sie im Hinblick auf Ihren Vorsteuerabzug bereits mit Rechnungseingang, spätestens aber vor Bezahlung prüfen, ob die Rechnungen formal richtig sind. Als Unternehmer haben Sie einen rechtlichen Anspruch darauf, dass Ihr Lieferant

oder Dienstleister vollständige und ordnungsgemäße Rechnungen ausstellt. Wenn die Eingangsrechnungen bereits bezahlt sind, wird es in der Praxis häufig schwieriger sein, diesen rechtlichen Anspruch gegenüber den Geschäftspartnern auch tatsächlich durchzusetzen. Eine sofortige Beanstandung der Rechnung und eine zeitnahe Rechnungsberichtigung stellt sicher, dass Ihr Vorsteuerabzug nicht – auch nicht im Nachhinein – gefährdet ist.

Was gehört aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer ordnungsgemäßen Rechnung?

- Vollständiger Name und Anschrift von Verkäufer und Käufer,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Umfang und handelsübliche Bezeichnung der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt (Tag) der Lieferung oder sonstigen Leistungen,
- Nettobetrag nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt,
- Umsatzsteuerbetrag, der auf den Nettobetrag entfällt, anzuwendender Steuersatz oder unter Umständen Hinweis auf Steuerbefreiung. ■



Steuervorteile vor Abschluss der Investition

Nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen

Zur Steuerminderung können kleine und mittlere Betriebe vor der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Durch den Investitionsabzugsbetrag wird der Gewinn im Jahr der Bildung gemindert, sodass die Steuerminderung mit zur Finanzierung der Investition genutzt werden kann.

Durch fiskalische Auslegung des Gesetzes ist die Finanzverwaltung bestrebt, den Anwendungsbereich dieser steuerrechtlichen Investitionsförderung so eng wie möglich zu fassen. Dies zeigt sich auch in einer großen Anzahl von Rechtsstreiten zum Investitionsabzugsbetrag.

In einem ersten Anwendungsschreiben aus dem Jahr 2009 hatte die Finanzverwaltung geregelt, dass ein Investitionsabzugsbetrag zwingend in der erstma-

ligen Steuererklärung beziehungsweise innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist des betreffenden Steuerbescheides geltend gemacht werden muss. Die bisherige Rechtsprechung geht jedoch von einer weitergehenden Auslegung des Gesetzes aus und hält nur in folgenden Fällen eine nachträgliche Bildung für unzulässig:

- Die Investitionsfrist ist bereits abgelaufen, und es wurde tatsächlich keine Investition vorgenommen.
- Es wurde zwar tatsächlich eine Investition durchgeführt, zum Zeitpunkt der nachträglichen Geltendmachung liegt diese aber länger als drei Jahre zurück.
- Das Nachholen soll erkennbar nur dem Ausgleich einer durch das Finanzamt vorgenommenen nachträglichen Einkommenserhöhung – also einem nicht investitionsbezogenen Grund – dienen.

Für alle anderen Fälle ist nach Auffassung der Finanzgerichte die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht auf das erstmalige Einreichen der Steuererklärung

beschränkt, sondern kann auch später im Rahmen einer Änderung des Bescheids, beispielsweise anlässlich einer Betriebsprüfung, nachgeholt werden.

Im Jahr 2013 reagierte die Finanzverwaltung auf die für Unternehmer positive Rechtsprechung und verfügte, dass die nachträgliche Einstellung von Investitionsabzugsbeträgen zur Gewinnminderung unzulässig sein soll. Gegen diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung sind bereits mehrere Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. ■

Unser Rat

In Fällen, in denen die Finanzverwaltung die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nicht zulässt, obwohl entsprechende Investitionen getätigt worden sind, sollte mit Hinweis auf die anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt werden.

Zins bleibt in der Familie

Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen

Wer die Möglichkeit hat, ein Darlehen bei einem Familienmitglied statt bei der Bank oder Sparkasse aufzunehmen, wird das oftmals bevorzugen – nicht nur als ein lohnendes Steuersparmodell. Für den Kreditnehmer kann dies zum einen eine günstige Finanzierung ohne aufwendige Bonitätsprüfung darstellen. In Zeiten sehr niedriger Zinsen profitiert außerdem auch der Geldgeber, wenn Verwandte bereit sind, mehr als den banküblichen Anlagezins zu zahlen.

Damit die Zinsen eines Darlehens zwischen Familienangehörigen vom Finanzamt als Betriebsausgaben anerkannt werden können, müssen die Verträge dem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Verglichen wird hierbei mit den üblichen Vertragsregelungen und deren tatsächlicher Durchführung zwischen fremden Dritten. Bisher erkannte die Finanzverwaltung Familiendarlehen nur dann an, wenn auch ein Kreditinstitut ein Darlehen zu vergleichbaren Konditionen gewähren würde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil aus Oktober 2013 jedoch entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass für die Beurteilung der Fremdüblichkeit nicht ausschließlich die Vertragsgestaltungen von Kreditinstituten maßgeblich sind. Ergänzend müssen gängige Vereinbarungen aus dem

Kapitalanlagenmarkt in den Vergleich einbezogen werden, wenn der Kredit auch den Interessen des Kreditgebers an einer gut verzinslichen Geldanlage dient.

Im Streitfall betrieb der Kläger eine Bäckerei, für die er umfangreiches Inventar von seinem Vater erwarb. Dieser gewährte ihm zur Finanzierung des Kaufpreises ein verzinsliches Darlehen und schenkte die Darlehensforderung noch am selben Tag seinen Enkelkindern, den Kindern des Klägers. Das Finanzamt bemängelte, dass der Vertrag keine Laufzeitangabe enthielt und die Darlehenssumme nicht gesichert war. Auch das vereinbarte Stehenlassen der jährlichen Darlehenszinsen sei nach Ansicht des Finanzamts nicht fremdüblich.

Der BFH stellte dagegen fest, dass je nach Anlass der Darlehensgewährung differenziert werden muss, welche Fremdvergleichsgrundsätze angewendet werden. Im Urteilsfall handelte es sich um ein Darlehen zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern. Da die Aufnahme des Darlehens zweifelsfrei betrieblich veranlasst war, ist der Fremdvergleich großzügiger auszulegen. Für die ertragsteuerliche Anerkennung ist in solchen Fällen weniger der Fremdvergleich hinsichtlich einzelner Klauseln entscheidend als vielmehr die tatsächliche Durchführung des Vertrages. Bei der Prüfung der Verträge ist wesent-

lich, dass das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird. Demzufolge lag auch im Stehenlassen der Zinsen zum Ende des Jahres kein Indiz für eine Unüblichkeit vor, da diese Vorgehensweise Vertragsinhalt war.

Mit einem Schreiben aus April 2014 hat sich zwischenzeitlich auch die Finanzverwaltung den Urteilsgrundsätzen des BFH angeschlossen. ■

Unser Rat

Verwehrt das Finanzamt die Anerkennung eines Darlehensvertrages zwischen Angehörigen, sollte dagegen vorsorglich Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände spielen insbesondere der Anlass der Darlehensvergabe, die vertraglichen Vereinbarungen und deren tatsächliche Durchführung eine Rolle. Wenn es bei der Auslegung durch das Finanzamt zu einer anderen Beurteilung kommt, steht Ihnen Ihre Bezirksstelle unterstützend zur Seite.

Legen Sie neue Verträge mit Angehörigen vor Vertragsschluss Ihrer Bezirksstelle zur steuerlichen Beurteilung vor, besonders dann, wenn es sich um Verträge mit Minderjährigen handelt.



Buchführung mit WIKING

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert

Ob ein Wirtschaftsjahr erfolgreich abgeschlossen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, grundsätzlich jedoch davon, welche Erträge welchen Aufwendungen gegenüberstehen. Verkaufte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen erhöhen die Erträge; zugekaufte Betriebsmitteln oder andere Betriebsausgaben führen zu Aufwendungen. Veränderungen im Betriebsmittelbestand, wie beispielsweise Diesel, sowie bei unfertigen Erzeugnissen, wie dem Feldinventar oder wachsenden Tieren, aber auch bei fertigen Erzeugnissen, beispielsweise eingelagerten Getreidevorräten, werden in die Bewertung einbezogen.

Zuwächse der Bestände gehen als Ertrag, Bestandsminderungen als Aufwand in das Jahresergebnis ein. Außerdem können Veränderungen der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise

der Wertansätze zum Bilanzstichtag ebenfalls zu Erträgen oder Aufwendungen führen.

Betriebsindividuelle Anschaffungs- und Herstellungskosten spiegeln die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelbetriebes besonders genau wider. Um einen hohen Ermittlungsaufwand für jeden Einzelfall zu vermeiden, empfiehlt es sich, die im Buchführungsprogramm WIKING hinterlegten Standardwerte zu benutzen. Diese werden jährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst, sobald der aktuelle Wert vom Vorjahrswert um mehr als fünf Prozent abweicht. In der unten stehenden Tabelle finden Sie exemplarisch verschiedene für die Bilanzstichtage 30. April und 30. Juni 2014 aktualisierte Standardwerte. Danach bestand aktuell besonderer Anpassungsbedarf für die Getreidearten. ■

Wirtschaftsgüter mit gegenüber dem Vorjahr geänderter Standardbewertung zum 30.04. und 30.06.2014

	2014	Änderung zum Vorjahr		2014	Änderung zum Vorjahr
Tiere / Tiererzeugnisse	€/Tier bzw. €/dt		Vorräte	€/dt	
Kälber männlich	110,00	-30,00	Winterweizen	19,50	-4,50
Kälber weiblich	100,00	-30,00	Winterroggen	15,00	-4,00
Milch / Kuhmilcherzeugnisse	39,00	+7,00	Wintergerste	16,50	-3,50
männliche Mastrinder 1 – 1,5 J.	690,00	-50,00	Hafer	17,00	-4,00
männliche Mastrinder 1,5 – 2 J.	850,00	-70,00	Triticale	17,00	-5,00
männliche Mastrinder über 2 J.	1.060,00	-70,00	Winterraps	37,50	-7,50
			Speisekartoffeln	25,00	+5,00



Lebensversicherungen prüfen statt voreilig kündigen!

Werden Lebensversicherungen beendet, so setzt sich die Auszahlungshöhe zusammen aus der Garantieleistung und den darüber hinaus erwirtschafteten Überschussanteilen.

Seit 2008 waren Lebensversicherer dazu verpflichtet, ihre Kunden bei Ablauf oder Kündigung der Versicherungsverträge zur Hälfte an den entstandenen Bewertungsreserven zu beteiligen. Die Bewertungsreserven ergeben sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert einer Kapitalanlage und deren Kaufpreis. Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln. Unabhängig davon, ob die Versicherung vertragsgemäß abgelaufen ist oder vorzeitig gekündigt wurde, muss der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden. Auch bei älteren Verträgen mit hohen Garantiezinsen von ➔



➔ Fortsetzung von Seite 6

bis zu vier Prozent haben die Versicherer trotz lang anhaltendem Niedrigzinsniveau diese Garantiezusagen einzuhalten.

Um die Lebensversicherer weiterhin in die Lage zu versetzen, dieser Verpflichtung nachzukommen, wurden mit dem im Juni 2014 in Kraft getretenen Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) entsprechende Stabilisierungsmaßnahmen getroffen:

Zum einen wird der Garantiezins bei Neuabschlüssen ab Januar 2015 auf 1,25 Prozent reduziert. Zum anderen

wurde die oben beschriebene Ausschüttungsverpflichtung bestimmter Bewertungsreserven bei Kündigung oder Vertragsablauf zurückgenommen. Künftig sollen Lebensversicherer die Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren – wenn nötig bis zur vollen Höhe – für die Sicherung von zugesagten Garantiezinsen der verbleibenden Versichertengemeinschaft verwenden. Die Bewertungsreserven aus Aktien und Immobilien bleiben von dieser Neuregelung zwar unberührt, dennoch hat sie zur Folge, dass die Gesamtablauflei-

tung gekündigter oder ablaufender Verträge geringer ausfällt als vor dem Inkrafttreten des LVRG.

Bevor Sie Ihre Lebensversicherungen kündigen, sollten Sie sich daher zu ihrem Stand von einem fachkundigen Berater informieren. Wer die Höhe der Ablaufleistungen und Rückkaufswerte seiner Lebensversicherung begründet anzweifelt, kann seinen Vertrag von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überprüfen lassen. ■



Verschiedene Mindestlöhne auf Landes- und Bundesebene beachten

Neue Mindestlöhne ab 2015 – 8,50 Euro oder 9,18 Euro?

Im Juni 2014 hat der Bundesrat die Einführung eines flächendeckenden bundesweiten Mindestlohnes beschlossen. Unmittelbar danach haben sich der Gesamtverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA), die Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände (AgA) und die Industriegewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) auf eine schrittweise Anhebung der Mindestlöhne in der Branche verständigt. Jedoch unterscheidet sich die Höhe der Mindestlöhne auf Landes- und Bundesebene.

Das Bundesgesetz

Mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz soll ein weiteres Absinken des Lohnniveaus in Deutschland eingedämmt werden. Ein Instrument dazu ist das im ersten Artikel geregelte Mindestlohngesetz (MiLoG), nach dem ab Januar 2015 ein flächendeckender Mindestlohn für alle Branchen und alle Tätigkeiten in Höhe von brutto 8,50 Euro je Stunde zu zahlen ist. Ausnahmen für sogenannte Mini-Jobber und angestellte Familienangehörige sind bisher nicht vorgesehen. Ausnahmen gelten nur für Praktikanten, Auszubildende und Langzeitarbeitslose: Pflichtpraktika sowie freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten sind während der Ausbildung oder des Studiums von der Mindestlohnbestimmung ausgenommen. Hat der Praktikant jedoch einen Berufsabschluss, so ist auch für ihn das Mindestlohngesetz anzuwenden. Um Ausbildungsverhältnisse nicht zu gefährden, gilt der Mindestlohn außerdem nicht für Jugendliche unter 18 Jahren. Ebenso haben Langzeitarbeitslose, die eine Beschäftigung finden, erst nach sechs Monaten einen Anspruch auf einen Mindestlohn.

Der Tarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau

Für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau wurde ein eigener bundesweiter Tarifvertrag ausgehandelt, demzufolge ein Lohn von mindestens 9,10 Euro pro Stunde zu zahlen ist. Wird dieser Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so gehen dessen Regelungen dem allgemeinen Mindestlohn von 8,50 Euro vor. Der Bundeslohntarifvertrag für die Landwirtschaft sieht dabei vor, dass der Mindestlohn nicht sofort voll gezahlt wird, sondern sich wie folgt in insgesamt

vier Schritten bis Ende 2017 an 9,10 Euro pro Stunde annähert:

	Tariflohn pro Stunde	
	West	Ost
ab 01.01.2015	7,40 Euro	7,20 Euro
ab 01.01.2016	8,00 Euro	7,90 Euro
ab 01.01.2017	bundeseinheitlich 8,60 Euro	
ab 01.11.2017	bundeseinheitlich 9,10 Euro	
ab 01.01.2018	gesetzlicher Mindestlohn (sofern kein neuer Tarifabschluss)	

Weitere Erleichterungen gibt es außerdem für Saisonarbeiter. Die Dauer der versicherungsfreien Beschäftigung wird beispielsweise von 2015 bis 2018 von 50 auf 70 Tage pro Kalenderjahr erhöht. Ob auf den Mindestlohn von Saisonarbeitskräften die Kosten für Unterbringung und Verpflegung angerechnet werden können, ist derzeit noch rechtlich umstritten. In Bezug auf Zulagen und Zuschläge zum Arbeitslohn sowie Weihnachts- und Urlaubsgeld muss separat geprüft werden, ob diese auf den Mindestlohn angerechnet werden können oder nicht.

Besonderes Landesrecht

Da bereits bestehende Mindestlohnregelungen nicht aufgehoben werden, bleiben diese weiter anwendbar beziehungsweise sind weiter zwingend anzuwenden. Somit muss sich jeder Arbeitgeber auch über die Regelungen in seiner Region informieren: In Mecklenburg-Vorpommern sind Auftragnehmer der öffentlichen Hand bereits seit 2011 verpflichtet, ihren Arbeitnehmern als Stundenlohn mindestens 8,50 Euro zu zahlen. In Schleswig-Holstein sieht das seit 2013 geltende Tarifreue- und Vergabegesetz einen Mindestlohn in Höhe von 9,18 Euro pro Arbeitsstunde vor. Zusätzlich gilt in Schleswig-Holstein seit dem 1. Januar 2014 das Landesmindestlohngesetz, von dem lediglich Auszubildende, Umschüler und Praktikanten ausgenommen sind. Zuwendungen aus dem Landeshaushalt werden danach nur dann gewährt, wenn

der Empfänger seinen Arbeitnehmern mindestens einen Stundenlohn von 9,18 Euro gewährt. Landeszuwendungen sind zum Beispiel Zuschüsse für Ökolandbau und verschiedene Naturschutzmaßnahmen oder ELER-Mittel, wie zum Beispiel Erstaufforstungszuschüsse und Zahlungen im Rahmen des Halligprogrammes. Zahlt der Landwirt weniger als diesen Mindestlohn von 9,18 Euro pro Stunde, werden die Zuwendungen aus dem Landeshaushalt zurückgefordert. Auf die Mindestlohnverpflichtung wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid der zuständigen Behörde hingewiesen. Der Mindestlohn ist über den gesamten Zuwendungszeitraum einzuhalten. Da als Zuwendungsempfänger die antragstellende Person gilt, vertritt das Landwirtschaftsministerium derzeit die Auffassung, dass bei natürlichen Personen der Mindestlohn auch für Arbeitnehmer in Gewerbebetrieben desselben Arbeitgebers zu zahlen ist, wenn eine Zuwendung für den landwirtschaftlichen Bereich bewilligt wurde. Ob ein Durchgriff auch bei Personen- oder Kapitalgesellschaften Anwendung findet, ist derzeit nicht bekannt. Wie die Landesverwaltung die Einhaltung des Mindestlohns kontrollieren wird, ist noch nicht abschließend geregelt.

Neben Bundes- und Landesgesetzen bleiben im Übrigen individuelle Betriebsvereinbarungen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind als die neuen Regelungen, weiter anwendbar. ■

Unser Rat

Jeder Unternehmer steht als Arbeitgeber vor der Aufgabe, seine Lohnkosten auf die verschiedenen Mindestlohnregelungen und für ihn geltenden Tarife zu überprüfen. In vielen Fällen, insbesondere in Saisonbetrieben, stehen Kostenerhöhungen an, für die betriebswirtschaftliche Lösungen gefunden werden müssen. Eine Weitergabe der Lohnkosten an die Abnehmer wird vielfach nicht ohne Weiteres möglich sein. Wollen oder müssen Sie auf die arbeitsrechtlichen Regelungen durch Umstrukturierungen oder in anderer Weise reagieren, sind auch die eventuellen steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen. Neben arbeitsrechtlichem Rat sollte auch Ihr Steuerberater in die konzeptionellen Überlegungen eingebunden werden. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen hierbei beratend zur Seite.



Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden

Das neue Ausbildungsjahr begann mit dem Starter Camp

Ausbildung beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss als Auszubildende ein. Vielen Hochschul- und Fachhochschulabsolventen der verschiedenen wirtschafts- oder agrarwissenschaftlichen sowie juristischen Fachrichtungen bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hervorragende berufspraktische Vorbereitungsmöglichkeiten für das Steuerberaterexamen.

Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2015 sind zu richten an:

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Lorentzendamm 39,
24103 Kiel
oder gezielt an eine der regionalen Kanzleien.

Für Online-Bewerbungen stehen die Bewerbungsformulare mit Upload-Funktion auf den Internetseiten www.lbv-net.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.

Für die 47 neuen Auszubildenden im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes begann die Ausbildung in diesem Jahr wieder mit einem einwöchigen Starter Camp. Die Einführungswoche, die alljährlich in Rendsburg stattfindet, bietet den Teilnehmern einen optimalen Start ins Berufsleben. Neben dem Erlernen allgemeiner und fachspezifischer Anwendungen, Fertigkeiten und Regeln für den Kanzleialltag standen auch ersten Berührungen mit dem Rechnungswesen und dem Steuerrecht auf dem Programm.

„Das Starter Camp hat mir sehr viel gebracht. Zum einen habe ich die komplexen Firmenstrukturen kennengelernt. Und natürlich habe ich all die anderen neuen Auszubildenden des Buchführungsverbandes getroffen, mit denen ich mich austauschen konnte. Obendrein haben wir viel Fachliches gelernt, wie etwa Grundlagen der Finanzbuchhaltung. Die Woche hat mir wirklich Spaß gemacht“, berichtet Pascal Andre Schmidt. Der 19-Jährige hat im August seine Ausbildung in Kiel begonnen.

Auch in diesem Jahr nahmen die Auszubildenden im Rahmen des Starter Camps an einem eintägigen Besuch

auf dem landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsgelände Futterkamp teil. Mit diesem Besuch möchte der Buchführungsverband den Nachwuchs so früh wie möglich an das Thema Landwirtschaft herantühren. „Der Tag in Futterkamp war total interessant. Wir haben dort viele Dinge über die Landwirtschaft gelernt, die nicht nur in der Buchhaltung, sondern auch im täglichen Leben interessant sind“, bilanziert Pascal Schmidt.

Land & Wirtschaft wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung auf ihrer beruflichen Laufbahn! ■



Auszubildende (alphabetische Reihenfolge; in der Klammer die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Laura Ahrens (Schleswig), Carolin Albertsen (Kiel), Berit Altenburg (Kiel), Veronika Angold (Leck), Jasmin Asmussen (Flensburg), Rika Asmussen (Süderbrarup), Angelina Block (Flensburg), Nadine Brammer (Rendsburg), Michelle Christ (Neumünster), Merle Faulhaber (Bad Segeberg), Nadine Gercke (Bad Oldesloe), Franka Geserick (Teterow), Mike Kevin Glorius (Ratzeburg), Janina Grabinger (Marne), Lea-Sophie Hartmann (Bad Segeberg), Patrick Haß (Grevesmühlen), Felix Ingwersen (Leck), Laura Jaworek (Tarp), Tim Kauffeld (Bad Segeberg), Julia Körner (Bad Segeberg), Nis Hendrik Lange (Meldorf), Marvin Lienau (Bad Segeberg), Patrick Malik (Hannover), Jana Martens (Möln), Jannik Matthiesen (Leck), Susanne Metzdorf (Kropp), Melena Möller (Neumünster), Fenja Neumann (Kiel), Lisa Nielsen (Leck), Björn Ossoba (Marne), Sascha Reischmann (St. Peter-Ording), Manuel Ruhmann (Hamburg), Pascal Andre Schmidt (Kiel), Susanne Schmidt (Gademow), Susanna Schneider (Heikendorf), Malgorzata Skala (Pattensen), Ann-Cathrin Stahmer (Hamburg), Neele Strutz (Elmshorn), Ann-Sophie Theede (Eutin), Jana Thietje (Eckernförde), Lyssa Traber (Schleswig), Tessa Traylor (Leck), Sophie Trowe (Kiel), Emin Turki (Flensburg), Viviane Urbach (Bad Doberan), Kathalina Voll (Bad Oldesloe), Timo Witt (Mittelangeln), Paul Lukas Wurr (Bad Segeberg)
Nicht auf dem Foto: Marcel Kandziora (Hildesheim), Tom Laudahn (Rostock), Jacqueline Mahnkopf (Hildesheim), Lisa Schoknecht (Bad Segeberg), Yvonne Spiegelberg (Malchow), Darline Stürmer (Bremen), Gian-Luca Tietge (Hildesheim), Swetlana Wagner (Rendsburg)

Zitat
Viele Versprechungen verringern die Glaubwürdigkeit.

Lateinische Lebensweisheit

Termine Oktober bis Dezember 2014		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	15.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
	10.12.	15.12.
Lohnsteuer	10.10.	13.10.
Kirchensteuer	10.11.	13.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	15.12.
Gewerbesteuer	17.11.	20.11.
Grundsteuer	17.11.	20.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de